

# Evaluierung des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms CAST

Im Auftrag des  
Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

*Dr. Bruno Kaltenborn  
Christian Brinkmann (IAB)  
Dr. Claudia Weinkopf (IAT)*



## Forschungsverbund zur Evaluierung von CAST

### Projektkoordination und Ansprechpartner des Forschungsverbundes

**Dr. Bruno Kaltenborn**  
**Projektkoordination Evaluierung CAST**  
**Estermannstraße 94**  
**53117 Bonn**  
**E-Mail cast@wipol.de**  
**Telefon 0228/96 77 91 28**  
**Telefax 0228/96 77 91 57**

### Beteiligte

Name	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit	Institut Arbeit und Technik (IAT)	Dr. Bruno Kaltenborn Wirtschaftsforschung und Politikberatung
Adresse	Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg	Munscheidstraße 14 45886 Gelsenkirchen	Estermannstraße 94 53117 Bonn

### Ansprechpartner der Beteiligten

	Christian Brinkmann	Dr. Claudia Weinkopf	Dr. Bruno Kaltenborn
E-Mail	christian.brinkmann@iab.de	weinkopf@iatge.de	kaltenborn@wipol.de
Telefon	0911/179-3121	0209/1707-142	0228/670 730 (persönl.)
Telefax	0911/179-3258	0209/1707-124	0228/967 53 56 (persönl.)

### Auftraggeber

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
 Postfach 14 02 80  
 53107 Bonn

Referat II a 2	Referatsleiter RegDir Peter Jülicher	RR'in zA Vanessa Ahuja
E-Mail	pe.juelicher@bma.bund.de	va.ahuja@bma.bund.de
Telefon	0228/527-2627	0228/527-2829
Telefax	0228/527-1121	0228/527-1121

## Einleitung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat am 19. Oktober 2000 den Zuschlag zur Evaluierung des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms CAST (Chancen und Anreize zur Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten) der Bundesregierung erteilt. Den Zuschlag hat ein Forschungsverbund aus

- dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB),
- dem Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen (IAT) und
- dem Wirtschaftsforscher und Politikberater Dr. Bruno Kaltenborn

erhalten. Mit diesem ersten Projektbrief soll ein kurzer Überblick über das Sonderprogramm CAST sowie über die Fragestellungen und die geplante Vorgehensweise des Forschungsverbundes gegeben werden. Die Evaluierung beginnt im Januar 2001.

## Sonderprogramm CAST

Im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms CAST (Chancen und Anreize zur Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten) der Bundesregierung werden zwischen Mitte 2000 und Ende 2002 in zehn ausgewählten Arbeitsamtsbezirken neu aufgenommene Beschäftigungsverhältnisse gefördert. Dabei werden zwei unterschiedliche Fördermodelle in je einem ost- und westdeutschen Bundesland erprobt:

- Das so genannte Mainzer Modell, das auf die rheinland-pfälzische Landesregierung zurückgeht, wird in Rheinland-Pfalz (Arbeitsamtsbezirke Koblenz, Mayen, Montabaur, Neuwied) und in Brandenburg (Eberswalde, Neuruppin) umgesetzt.
- Das Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative (SGI) wird im gesamten Saarland (Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen) und in Sachsen (Chemnitz) erprobt.

Die Förderung erfolgt jeweils für maximal 18 Monate, so dass die Förderung spätestens Mitte 2004 ausläuft.

Im Rahmen des SGI-Modells werden Arbeitgebern bei der Einstellung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen gezahlt. In gleicher Höhe werden Qualifizierungsfonds gespeist, aus denen Qualifizierungsmaßnahmen für die betreffenden Beschäftigten finanziert werden.

Das Mainzer Modell bietet Geringverdienenden - insbesondere Eltern- durch Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen und / oder Kindergeldzuschläge Anreize, eine sozialversicherungspflichtige Arbeit anzunehmen.

Einzelheiten zu beiden Instrumenten können den beiden Anlagen entnommen werden.

## Fragestellungen der Evaluierung

Die Evaluierung geht der zentralen Frage nach, ob und inwieweit die Förderung zu zusätzlicher Beschäftigung führt. Dabei kann zusätzliche Beschäftigung sowohl durch eine verbesserte Motivation der Zielgruppen als auch - insbesondere beim SGI-Modell - durch vermehrte Einstellungen

aufgrund reduzierter Arbeitskosten herrühren. Von besonderem Interesse ist, in welchen Beschäftigungsfeldern dies gelingt, welche Personengruppen hiervon profitieren und ob die neu geschaffenen Beschäftigungsverhältnisse über das Förderungsende hinaus Bestand haben. Zu untersuchen sind weiterhin Auswirkungen sowohl auf der individuellen (zusätzliche Beschäftigungsaufnahmen, zusätzliche Einstellungen) als auch auf der volkswirtschaftlichen Ebene (Netto-Wirkungen des Sonderprogramms). Hierbei ist auch bedeutsam, ob mit den im Rahmen des Sonderprogramms gewährten Leistungen die so genannte „Arbeitslosen- bzw. Sozialhilfefalle“ überwunden werden kann. Auch sollen Empfehlungen für eine zukünftige Ausgestaltung ähnlicher Instrumente erarbeitet werden.

In das Projektdesign eingeflossen sind verschiedene forschungsleitende Fragestellungen, die das Anliegen des Auftraggebers weiter konkretisieren: So geht es u.a. um Einschätzungen zur Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Regionen, Zusammenhänge mit dem Tarifsystem, der bestehenden „630 DM-Regelung“ und dem Transfersystem für Einfachqualifizierte sowie um detaillierte Fragen der Zielgruppenerreichung (Frauen, Alleinerziehende, Geringqualifizierte mit Kindern).

## **Vorgehensweise**

Die Komplexität der Fragestellung erfordert einen Methodenmix und unterschiedliche, aufeinander bezogene Untersuchungsteile:

- Implementationsforschung,
- Monitoring und deskriptive Analysen,
- zusätzliche Beschäftigungsaufnahmen durch die Zielgruppen,
- zusätzliche Arbeitsplätze für die Zielgruppen,
- überbetriebliche Verdrängungseffekte,
- Eingliederungseffekte (Verbleib der geförderten Beschäftigten nach Förderungsende),
- Wirkungen einer flächendeckenden Einführung.

Soweit sinnvoll bzw. erforderlich erfolgen die Analysen nicht nur für die Förderregionen, sondern auch im Vergleich zu ausgewählten Kontrollregionen.

## **Implementationsforschung**

Die Dokumentation und Analyse der Implementation stützt sich vor allem auf qualitative Erhebungsinstrumente. Geplant sind ExpertInneninterviews und Gruppengespräche mit ArbeitsvermittlerInnen und anderen an der Umsetzung unmittelbar und mittelbar beteiligten AkteurInnen aus Sozialämtern, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Kammern und anderen einschlägigen Institutionen. Eine wichtige Rolle kommt auch der Arbeit der regionalen Beiräte zu. Zusätzlich werden schriftliche Materialien ausgewertet (Dokumentenanalyse) und ggf. zu bestimmten Fragestellungen kleinere schriftliche Befragungen z.B. der beteiligten ArbeitsvermittlerInnen durchgeführt. Außerdem werden Fallstudien in Betrieben, die über das Sonderprogramm geförderte Arbeitskräfte einsetzen, und Gespräche mit entsprechenden Beschäftigten durchgeführt.

## **Monitoring und deskriptive Analysen**

Indikatoren der regionalen Arbeitsmarktentwicklung liefern erste Eckwerte über Förder- und ausgewählte Kontrollregionen (Niveau und Struktur von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung).

Über Umfang und Struktur der geförderten Beschäftigten und Betriebe soll laufend berichtet werden. Relevant sind hierbei etwa Geschlecht, Alter, Qualifikation und vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit der Beschäftigten. Auch die Struktur der Betriebe, die geförderte Arbeitskräfte einsetzen, beispielsweise hinsichtlich der Branche, Größe und der Tätigkeitsbereiche sind von Interesse.

Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung kann in größeren Abständen auch über die Entwicklung der Beschäftigung von Geringqualifizierten und Geringverdienenden in den Erprobungsregionen im Vergleich zu ausgewählten Kontrollregionen berichtet werden. Die Analyse der Struktur des Arbeitslosenbestands zu verschiedenen Zeitpunkten kann Anhaltspunkte liefern, ob durch die Erprobung der harte Kern der Arbeitslosen aufgelöst wird. Die Analyse der Struktur der Abgänge der Zielgruppen aus Arbeitslosigkeit im Vergleich zu den geförderten Beschäftigten kann Anhaltspunkte zum Einfluss der Förderung auf den Umschlag der Arbeitslosigkeit liefern.

Im Anschluss an die Förderung soll der Verbleib der vormals geförderten Beschäftigten differenziert nach relevanten Merkmalen (z.B. Zielgruppen, Alter, Geschlecht) analysiert werden.

## **Zusätzliche Beschäftigungsaufnahmen durch die Zielgruppen**

Beschäftigungsaufnahmen durch die Zielgruppen in den Förderregionen sind nicht unbedingt zusätzlich, es kann sich auch um Mitnahmeeffekte handeln. Ob und inwieweit die Zielgruppen durch die Förderung zu zusätzlichen Beschäftigungsaufnahmen motiviert werden können, soll mikroökonomisch untersucht werden. Dabei wird die Untersuchung auf Abgänge aus Arbeitslosigkeit und ggf. Sozialhilfe fokussiert. Für die Analyse ist sowohl ein Vergleich zwischen Förder- und Kontrollregionen als auch zwischen dem Zeitraum der Erprobung und einem Anschlusszeitraum vorgesehen.

## **Zusätzliche Arbeitsplätze für die Zielgruppen**

Einstellungen der Zielgruppen durch Unternehmen in den Förderregionen können durch die Förderung veranlasst sein, es kann sich jedoch auch um Mitnahmeeffekte handeln. Auch hier soll mikroökonomisch analysiert werden, ob und inwieweit die Einstellungen zusätzlich sind oder auf Mitnahmeeffekten basieren. Wiederum ist hier sowohl ein Vergleich zwischen Förder- und Kontrollregionen als auch zwischen dem Zeitraum der Erprobung und einem Anschlusszeitraum vorgesehen.

## **Überbetriebliche Verdrängungseffekte**

Soweit in Unternehmen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden und die Förderung nicht lediglich zu Mitnahmeeffekten führt, kann dadurch Beschäftigung in anderen Betrieben verdrängt werden. Solche Verdrängungseffekte werden am ehesten in Betrieben auftreten, die (noch) keine Förderfälle haben und die in unmittelbarer (sachlicher, zeitlicher und örtlicher) Konkurrenz zu Betrieben mit Förderfällen stehen. Daher soll die Beschäftigungsentwicklung ungeförderter Be-

triebe in den Förderregionen, die in unmittelbarer Konkurrenz zu geförderten Betrieben stehen, mit der Entwicklung entsprechender Betriebe in den Kontrollregionen verglichen werden. Auch diese Analyse soll mikroökonomisch erfolgen.

### **Eingliederungseffekte (Verbleib der geförderten Beschäftigten nach Förderungsende)**

Vorrangiges Erfolgskriterium der zu untersuchenden Fördermodelle sind die Beschäftigungseffekte aufgrund der Möglichkeit, eine Förderung zu erhalten. Gleichwohl ist auch der Verbleib der Beschäftigten im Anschluss an eine Förderung von Interesse, insbesondere auch im Vergleich zu ungeforderten ArbeitnehmerInnen. Schlechtere Weiterbeschäftigungschancen für vormals geförderte Beschäftigte könnten sich z.B. ergeben, falls sie gerade aufgrund der zusätzlichen Anreize während der Förderung zu einer Beschäftigung veranlasst wurden und daher anschließend eine Beschäftigung für sie wieder weniger attraktiv wird. Bessere Beschäftigungschancen könnten sich z.B. aus der zusätzlichen Berufserfahrung im Rahmen der geförderten Beschäftigung und im SGI-Modell auch aus der Qualifizierung ergeben. Darüber hinaus können sich die Arbeitsmarktchancen zwischen verschiedenen Personengruppen systematisch unterscheiden. Diesen Fragen soll deskriptiv und - soweit sinnvoll möglich- auch mikroökonomisch nachgegangen werden.

### **Wirkungen einer flächendeckenden Einführung**

Die skizzierten Analysen der Wirkungen auf der individuellen Ebene berücksichtigen zwar Mitnahmeeffekte und erlauben es sogar teilweise, überbetriebliche Verdrängungseffekte zu identifizieren. Allerdings werden die Fördermittel im Rahmen der Erprobung weitgehend nicht von den Erprobungsregionen aufgebracht, sondern kommen von außen. Bei einer flächendeckenden Einführung müssten die Fördermittel jedoch auch von der Förderregion aufgebracht werden. Insofern kann die Mittelherkunft die Beschäftigungswirkungen beeinflussen. Ergänzend zu der unmittelbaren Evaluation der Erprobung sollen daher die gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungswirkungen einer befristeten Lohnsubventionierung mit einem makroanalytischen allgemeinen Gleichgewichtsmodell analysiert werden.

### **Kooperation und Transfer**

Der Forschungsverbund zur Evaluierung von CAST wird eng mit dem Auftraggeber, dem (überregionalen) Begleitausschuss, den regionalen Projektbeiräten und den an der Umsetzung des Programms beteiligten AkteurInnen zusammenarbeiten. Hierfür nimmt der Projektkoordinator an den Sitzungen des Begleitausschusses und der regionalen Projektbeiräte teil. Workshops sollen einen Erfahrungsaustausch der regionalen AkteurInnen auch aus verschiedenen Bundesländern ermöglichen. Zum Transfer von Zwischenergebnissen in die interessierte Öffentlichkeit sollen etwa zwei- bis dreimal jährlich Projektbriefe erstellt werden. Ein erster Zwischenbericht wird im Herbst 2001 vorgelegt. Weitere Zwischenberichte sind jeweils für die Jahresmitte der Jahre 2002 bis 2004 geplant. Ein ausführlicher Endbericht wird Mitte 2005 vorgelegt.

BMA, Abteilung II  
IIa 2-21000-1/1

Bonn, den 25. September 2000  
Hausruf: 2627/2829

### Anlage 1

## **Modellprojekt für Rheinland-Pfalz und Brandenburg Das Mainzer Modell**

### **Kindergeld-Zuschlag und Unterstützung bei Sozialversicherungsbeiträgen**

Das Mainzer Modell gewährt den Arbeitnehmern einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zusätzlich sieht das Mainzer Modell einen Zuschlag zum Kindergeld vor. Es richtet sich mit dieser Förderung vor allem an gering verdienende Arbeitnehmer, an allein Erziehende und an Familien mit kleinem Verdienst.

Diese Anreize für Beschäftigte machen es für Arbeitgeber interessant, zusätzliche Arbeitsplätze in den unteren Tariflohngruppen oder Teilzeitjobs zu schaffen. Diese Arbeitsplätze waren für Arbeitnehmer bislang wegen des niedrigen Nettoverdienstes oft unattraktiv und wurden deshalb auch von den Unternehmen nicht angeboten.

### **Förderungsfähiger Personenkreis**

Gefördert werden Ledige, deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als 630 DM beträgt, aber den Betrag von monatlich 1.742 DM nicht überschreitet. Bei Verheirateten oder Partner, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, liegt die Obergrenze bei einem gemeinsamen Einkommen von 3.317 DM.<sup>1</sup>

Einen Kindergeldzuschlag erhalten Familien und allein Erziehende. Allein Erziehende müssen ein Arbeitsentgelt von mehr als 630 DM vorweisen. Bei Verheirateten (und eheähnlichen Gemeinschaften) liegt dieses Mindesteinkommen doppelt so hoch. Der Kindergeldzuschlag wird für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren gezahlt.

Auszubildende und Studenten können an dem Modell nicht teilnehmen.

### **Förderkonditionen**

Die Förderung nach dem Mainzer Modell ist nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden möglich. Die Bezahlung muss den tariflichen oder den ortsüblichen Bedingungen entsprechen.

---

<sup>1</sup> Bei den hier genannten Einkommensgrenzen ist die nach Artikel 2 § 5 Absatz 3 der Richtlinie vorgesehene Werbungskostenpauschale von monatlich 166,67 DM bereits berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde, daß bei Ehepaaren bzw. Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, sofern der Partner des Antragstellers über ein eigenes Einkommen verfügt, auch für diese Person eine Werbungskostenpauschale in gleicher Höhe zu berücksichtigen ist, wodurch sich die Einkommensgrenzen um weitere 166,67 DM erhöhen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer im einstellenden Unternehmen während der vorangegangenen sechs Monate bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Anders bei vorangegangener geringfügiger Beschäftigung: Das Überwechseln von einer bisher geringfügigen Beschäftigung (630-DM-Job) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im selben Unternehmen ist ganz im Sinne des Modells und wird deshalb gefördert.

### **SV-Zuschuss und Kindergeldzuschlag**

Bei diesem Modell erhalten die Arbeitnehmer einen Zuschuss zu den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung. Bei einem Arbeitsentgelt von knapp mehr als 630 DM bekommt der Arbeitnehmer seinen Beitrag voll erstattet. Der Erstattungsbetrag sinkt dann bis zu einem Einkommen von 1.742 DM auf Null ab.

Für Ehepaare werden die Arbeitnehmerbeiträge bis zu einem Arbeitsentgelt von 1.427 DM voll bezuschusst. Bei höherem Einkommen nimmt der Zuschuss ab und entfällt schließlich bei einer Höhe von 3.317 DM.

Der Zuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Beträgen für die gesamte Förderdauer festgelegt. Nur bei erheblichen Einkommensveränderungen erfolgt eine Anpassung.

Zusätzlich gibt es für Familien und Alleinerziehende einen Zuschlag zum Kindergeld. Dieser Zuschlag beträgt maximal 150 DM für jedes Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren, soweit dieses nicht über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt verfügt. Auch der Kindergeldzuschlag wird gestaffelt nach der Einkommenshöhe gezahlt.

### **Beispiele zum Mainzer Modell:**

- Eine alleinerziehende Frau mit einem Kind, die knapp oberhalb der 630-DM-Grenze eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 16 Stunden aufnimmt mit einem Verdienst von 870 DM - die über kein sonstiges Einkommen verfügt - erhält monatlich einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von rd. 120 DM und einen Kindergeldzuschlag von 150 DM, so dass sich ihr monatliches Einkommen um 270 DM erhöht.
- Ein alleinerziehender Mann mit zwei Kindern, der eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 Stunden und einem Verdienst von rd. 1.470 DM aufnimmt - der über kein sonstiges Einkommen verfügt - erhält monatlich einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von rd. 38 DM und einen Kindergeldzuschlag von jeweils 150 DM pro Kind, so dass sich sein monatliches Einkommen um 338 DM erhöht.
- Eine Frau, die in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, deren Partner nicht erwerbstätig ist, und die gemeinsam über kein sonstiges Einkommen verfügen, erhält bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden und einem Monatsverdienst von 2.370 DM einen monatlichen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von rd. 130 DM.



- Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern, dessen Ehepartner nicht erwerbstätig ist, und die gemeinsam über kein sonstiges Einkommen verfügen, erhält bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden und einem Monatsverdienst von 2.070 DM einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen von rd. 170 DM und einen Kindergeldzuschlag von jeweils 150 DM pro Kind, so dass sich sein monatliches Einkommen um 470 DM erhöht.

BMA, Abteilung II  
IIa 2-21000-1/1

Bonn, den 25. September 2000  
Hausruf: 2627/2829

### Anlage 2

## **Modellprojekt für das Saarland und Chemnitz Das Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative**

### **Entlastung und Qualifizierung**

Das Saar-Modell entlastet Arbeitgeber bei den Lohnnebenkosten. Ihnen werden Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt. Hierdurch werden Anreize zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, insbesondere für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose gesetzt.

Das Saar-Modell eröffnet Arbeitnehmern langfristige Beschäftigungsperspektiven durch zweckmäßige Qualifizierungsmaßnahmen. Dazu zählen Sprachkurse, auch Deutschkurse, EDV-Kurse oder die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

Das zuständige Arbeitsamt entscheidet, orientiert am individuellen Fördersatz, über Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden an der Entscheidung beteiligt, aber es liegt beim Arbeitnehmer, ob er die Qualifizierungsmaßnahme in Anspruch nehmen will oder nicht.

### **Förderungsfähiger Personenkreis**

Förderungsfähig sind Männer und Frauen, die nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine mindestens zweijährige Ausbildung festgelegt ist.

Förderungsfähig ist auch, wer zwar über einen Berufsabschluss verfügt, aber mehr als sechs Jahre nicht im erlernten Ausbildungsberuf tätig war. Auch Langzeitarbeitslose werden in diesem Modell gefördert.

### **Förderkonditionen**

Die Grundbedingung ist: Nur zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse können im Rahmen des Modellprojekts gefördert werden. Eine Förderung kommt nicht in Frage, wenn ein Arbeitsverhältnis nur deshalb beendet wurde, um es kurz darauf - gefördert - wieder aufzunehmen.

Der Arbeitgeber muss also glaubhaft machen, dass in dem Unternehmen oder dem Betriebsteil ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz vorhanden ist.

Anträge auf Förderung nach dem Modell der Saar-Gemeinschaftsinitiative müssen vom Arbeitgeber innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gestellt werden.

## Zuschüsse

Arbeitgeber, die mit einer förderfähigen Person ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen, können einen Zuschuss zum Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen erhalten.

Arbeitnehmer erhalten den Anteil zu ihren Sozialversicherungsbeiträgen nicht ausbezahlt. Er wandert in den Fonds, aus dem die Qualifizierungsmaßnahmen finanziert werden. Die Arbeitnehmer erwerben mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit im Rahmen des Modellprojektes einen Anspruch auf Qualifizierung.

Der Zuschuss zu den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteilen für Sozialversicherung wird bei einem Bruttostundenlohn bis zu 10 DM zu 100 Prozent gewährt. Bis zum Stundenlohn von 18 DM verringert er sich stetig bis auf Null.

Die Zuschüsse werden nach einer Formel errechnet, die von der Höhe des gezahlten Stundenlohns und dem durchschnittlich gezahlten Sozialversicherungssatz abhängig ist.

Bei einer Vollzeitstelle von 38,5 Wochenstunden und einem Stundenlohn von 11 DM beträgt das Monatsgehalt 1.848 DM. Der Zuschuss zur Sozialversicherung beläuft sich auf insgesamt rund 670 DM. Die Hälfte der Summe erhält der Arbeitgeber. Die andere Hälfte, der Arbeitnehmeranteil, wird für die Qualifizierung des Arbeitnehmers verwendet.

Wie die Staffelung im Überblick aussieht, ist dieser Tabelle zu entnehmen.

### Beispiele zum Saarmodell:

#### Vollzeit 38,5 Std. / Woche

Monatsgehalt	Stundenlohn	Arbeitgeber- anteil	Qualifizierung Arbeitnehmer	Gesamt- zuschuss
1.680 DM	10 DM	346,08 DM	346,08 DM	692,16 DM
1.848 DM	11 DM	333,10 DM	333,10 DM	666,20 DM
2.016 DM	12 DM	311,47 DM	311,47 DM	622,94 DM
2.184 DM	13 DM	281,19 DM	281,19 DM	562,38 DM
2.352 DM	14 DM	242,26 DM	242,26 DM	484,51 DM
2.520 DM	15 DM	194,67 DM	194,67 DM	389,34 DM
2.688 DM	16 DM	138,43 DM	138,43 DM	276,86 DM
2.856 DM	17 DM	73,54 DM	73,54 DM	147,08 DM
3.024 DM	18 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM